

Kinder- profile

Alters-
empfehlungen

Positivlisten

soziale
Netzwerke



Computerspiele

Apps

**Medien-
kompetenz** Smartphones

Drei Viertel aller Jugendlichen haben Zugang zu Computern mit Internetanschluss und nutzen diesen am liebsten zum Internetsurfen, Computerspielen und Musikhören. Um sich mit Freunden zu verabreden, die Hausaufgaben zu erfragen oder schnell den Eltern Bescheid zu geben – hierfür wird das Handy genutzt. Viele Kinder und Jugendliche besitzen dafür auch ein eigenes Gerät: 72 Prozent der 12- bis 19-Jährigen besitzen ein Smartphone, aber auch in der Kategorie der Jüngeren, bei den 6- bis 10-Jährigen, liegt der Handyanteil bereits bei 40 Prozent. Besonders die Kommunikation per SMS, Instant Messenger und über soziale Netzwerke ist populär.

Quelle: 4. Oö Kinder-Medien Studie 2014 & JIM-Studie 2013

Kinder, Teenager & Medien



(Elterliche) Medienkompetenz

Sicherheit für Kinder und Jugendliche in der Online-Welt wird ein immer wichtigeres Thema, da immer mehr Kinder und Jugendliche immer früher das Internet nutzen. Wie bei allen Medien müssen sie aber die Anwendung und vor allem den sicheren Umgang damit erst lernen. Auch wenn die neue Generation der „Digital Natives“ sehr gerne – vor allem medial – als Generation verstanden wird, die den Umgang mit allen digitalen Medien von Kindesbeinen an und quasi automatisch erlernt, ist das nicht der Fall. Kinder wachsen heutzutage zwar mit einer Vielzahl an mobilen Endgeräten, dem Internet und anderen digitalen Gadgets auf, dies bedeutet aber nicht, dass sie keine Unterstützung dabei brauchen; im Gegenteil, es ist heute noch mehr als früher notwendig, dass Eltern ihre Kinder dabei unterstützen, die richtigen Verhaltensweisen zur sicheren Internet- und Gerätenutzung zu erwerben.

Bis 3 Jahre

Damit Kinder beim Erwerb der wichtigen digitalen Kompetenzen am besten unterstützt werden können, ist es sehr wichtig zu akzeptieren, dass Eltern eine wichtige Vorbildfunktion haben. Kinder ahmen das Computer-, Smartphone-, Tablet- und generelle Medienverhalten der Eltern und großen Geschwister nach. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, gemeinsam mit dem Kind praktische Erfahrung zu sammeln, sich zusammen mit dem Computer zu beschäftigen (z. B. tippen Kinder sehr gerne auf Tastaturen oder Tablet-Oberflächen). So können Kinder langsam an die Welt der digitalen Medien herangeführt werden. Beispiele für solch eine Mediennutzung sind, gemeinsam kinderfreundliche Webseiten zu besuchen oder ein kurzes Video auf YouTube anzuschauen. Wichtig ist aber, dass die Kinder nicht überfordert werden. Kleinkinder sollten nicht unbeaufsichtigt mit Computern, Tablets oder Handys hantieren.

4–6 Jahre

In diesem Alter kann das Interesse durch Lern- und Spielprogramme geweckt werden, in diesem Bereich gibt es viele Angebote, die Kinder gefahrlos nutzen können. Dennoch empfiehlt es sich, Kinder beim Vertrautmachen nicht unbeaufsichtigt zu lassen und sie beim Besuch von



Fragen und Antworten für Eltern:

www.saferinternet.at/fuer-eltern

Saferinternet.at-Elternratgeber:

www.saferinternet.at/broschuerenservice



ISPA Kinderbuch: „Der Online-Zoo“

Kostenloser Download unter www.ispa.at/kinderbuch



Sicher mehr Spaß!

UPC Fiber Power Internet macht allen Spaß:
vom Single bis zur Großfamilie.



0800 700 767 oder upc.at

More power. More joy.



upc



(kinderfreundlichen) Webseiten zu begleiten, wobei sie nun die Navigation übernehmen können, um selbstständig Videos anzuklicken oder zu scrollen. Kinder, die noch nicht lesen und schreiben können, orientieren sich eher an Bildern und brauchen daher Webseiten mit grafisch aufbereiteten Oberflächen. Eine weitere Möglichkeit ist, medienpädagogisch aufbereitete Bücher oder andere Inhalte zu lesen, da diese die kleinen Nutzerinnen und Nutzer spielerisch und altersgerecht ans Internet und an Medien heranführen (z. B. ISPA-Kinderbuch „Der Online-Zoo“).

7–11 Jahre

In diesem Alter wird es zunehmend interessant, das Internet zu entdecken. Kinder informieren sich gerne über ihre Hobbys, die Filme, die ihnen gefallen, oder sie möchten ihre Lieblingsmusik hören. Auch die Kommunikation mit Freundinnen und Freunden per Chat oder Handy wird attraktiv. Auch in diesem Alter sind altersgerechte Webseiten empfehlenswert. Sie können mit einem Lesezeichen markiert werden, damit Kinder einen leichten Zugang zu ihnen haben. Besonders im frühen Schulalter sollten langsam die Fähigkeiten zur kompetenten Internetnutzung aufgebaut und beispielsweise gelernt werden, wie Suchmaschinen genutzt werden können. Als Einstieg eignen sich kinderfreundliche Suchmaschinen, die nur redaktionell geprüfte Inhalte in den Ergebnissen anzeigen (z. B. www.fragfinn.de). Werden anschließend „echte“ Suchmaschinen wie Google oder Bing verwendet, kann es nützlich sein, diese in den kindersicheren Modus („SafeSearch“) zu schalten, sodass ungeeignete Inhalte (z. B. Pornografie) nicht angezeigt werden. Auch das gezielte Recherchieren zu spannenden Themen oder den eigenen Interessen im Internet kann sich anbieten, um mit Kindern zu üben, wie sie mit der großen Fülle an Informationen im WWW umgehen können. Ein Tipp ist beispielsweise, den Kindern zu zeigen, wie sie zielgerichtet nach Informationen suchen können: Anstatt nach allgemeinen Begriffen wie „Feuerwehr“ zu suchen, sollte die Suchanfrage möglichst präzisiert werden, beispielsweise zu „Feuerwehrauto“ oder „Ausbildung Feuerwehr“. Ebenso ist es notwendig, mit Kindern darüber zu sprechen, dass nicht alle Informationen im Internet auch wahr und richtig sind. Besonders jüngere Kinder können noch nicht zwischen glaubwürdigen und unglaubwürdigen Quellen oder Werbeinhalten unterscheiden und glauben oft alles, was im Internet steht. Dass Kinder erst die Fähigkeit, Informationen zu bewerten, lernen müssen, zeigt sich besonders am Beispiel von Kettenbriefen („Schicke diese Nachricht an zehn Menschen weiter, sonst ...“), die ihnen im schlimmsten Fall wirklich große Angst machen können. Es ist daher notwendig, mit Kindern darüber zu sprechen, dass nicht alles, worauf sie im Internet stoßen, wahr und glaubwürdig ist.



Tipp:

Sendung mit dem Elefanten

www.wdrmaus.de/elefantenseite



Empfehlenswerte Kinderapps:

www.kinderapps.info

www.iphonekinderapps.de

www.bestekinderapps.de

Suchmaschinen für Kinder:

www.blindekuh.de

www.fragfinn.de



ISPA Broschüre: „Das Internet für 1 bis 11“

Tipps für altersgerechte Webseiten

Kostenloser Download unter www.ispa.at/internetfurbis11





Ab 12 Jahre

Die meisten Kinder in diesem Alter besitzen bereits ein eigenes internetfähiges Smartphone mit einem Datentarif und sind in den meisten Fällen regelmäßig im Internet unterwegs. Nun werden Videos angeschaut, es wird auf verschiedene Arten und über die verschiedensten Online-Dienste mit Freundinnen und Freunden kommuniziert – das Internet wird und mobile Endgeräte werden auf täglicher Basis genutzt. Die Zeit, die Kinder damit verbringen, nimmt immer mehr zu, was in manchen Fällen auch zu einer finanziellen Belastung werden kann. Daher müssen geeignete Handy- und Internetverträge abgeschlossen oder (konsequente) Regeln zur Nutzung aufgestellt werden. Bald überholen die Kinder auch ihre Eltern in der Internetkompetenz und nutzen Dienste, von denen Erwachsene noch gar nicht gehört haben, oder tun Dinge mit dem Handy, bei denen sich die Eltern nur verwundert den Kopf kratzen. Dann gilt es für Eltern, einen kühlen Kopf zu bewahren! Verbote, Sperren und anlassloses Kritisieren funktionieren wenig bis gar nicht. Vor allem heimliche Kontrollen der Geräte können als Vertrauensbruch empfunden werden. Auch Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre, das respektiert werden sollte. Gibt es keine Vertrauensbasis, fragen Kinder in tatsächlichen Ernstfällen nicht um Hilfe, weil sie sich vor den Konsequenzen fürchten. Eltern können stattdessen punkten, indem sie für die Mediennutzung ihrer Kinder aufgeschlossen sind und interessiert nachfragen oder sich bei technischen Fragen von ihnen unterstützen lassen.

Filterprogramme

Es gibt verschiedene kommerzielle Filterprogramme, die damit werben, den Computer bzw. den Zugang zum Internet kindersicher zu gestalten. Diese Programme verwenden dabei eine Mischung aus **POSITIVLISTEN** und einer Sperre aufgrund diverser Stichwörter (z. B. Nazi, Porno). Zum Teil wird auch die Verwendung anderer Programme auf dem Computer eingeschränkt. Diese Filterprogramme bzw. deren Standards funktionieren jedoch nicht für jede Familie gleich. Welche Seiten ein Kind einer bestimmten Altersstufe sehen darf und welche nicht, ist nicht nur vom familiären, sondern auch vom kulturellen Umfeld abhängig. Zusätzlich werden mit dem Erwerb dieser Programme auch die Werthaltungen der Unternehmen, die diese Software herstellen, mitgekauft. Es ist bei Produkttests beispielsweise schon öfter vorgekommen, dass gerade Aufklärungsseiten, die sich an Jugendliche richten, vom Filter blockiert wurden (dies ist auch beim berühmten Pornofilter in Großbritannien der Fall – ein großer Kritikpunkt). Filterprogramme bieten auch nur einen beschränkten Schutz, bei E-Mails, Tauschbörsen oder Chats



Positivlisten:

Vorher festgelegte Webseiten, die erlaubt sind.

Negativlisten:

Vorher festgelegte Webseiten, die verboten sind.



können sie nicht angewendet werden. Auf jeden Fall gilt aber, dass Filtersoftware kein Allheilmittel ist und auch nicht die Medienbildung ersetzen kann.

Kinderkontrolle per App

Immer mehr Eltern setzen Apps und andere Hilfsmittel ein, um das Medien- und Online-Verhalten ihrer Kinder zu kontrollieren. Mit der Verbreitung von mobilen Endgeräten – vor allem von Smartphones – bei Kindern ist es nicht überraschend, dass auch das Angebot an Kontrollapps immer weiter zunimmt. Auf der einen Seite sorgen sich Erziehungsberechtigte um ihren Nachwuchs und möchten kontrollieren, was die Kinder tun oder wo sie sich befinden, auf der anderen Seite müssen Eltern akzeptieren, dass auch Kinder ein Recht auf Privatsphäre haben und nicht bei den Ausflügen ins Netz überwacht werden sollten.

Dabei gibt es durchaus sinnvolle Apps, die der Familienvernetzung dienen und beispielsweise über GPS-Lokalisierung darüber informieren, ob der Nachwuchs gut nach Hause gekommen ist. Viele Smartphones bieten zudem eigene Kinderprofile an, bei denen die Nutzung von Handybezahlung, In-App-Kauf oder der Datenverbrauch eingeschränkt werden können, sodass das Handy für die jüngeren Nutzerinnen und Nutzer eingerichtet werden kann. Andere Apps bieten SOS-Knöpfe oder -Nachrichten, versetzen das Smartphone ab voreingestellter Uhrzeit in den Schlafmodus und empfangen keine Anrufe und SMS mehr, um einen ruhigen Schlaf zu ermöglichen, oder beobachten das Download- und Spielverhalten der Kinder. Eher extrem ist das Sperren des Handys per Fernsteuerung, wenn der Nachwuchs nicht auf Anrufe reagiert. Erst, wenn sich der Nachwuchs meldet und der elterliche Freischaltcode eingegeben wird, kann das Smartphone wieder benützt werden.

Ob, wann und in welchem Ausmaß diese Hilfsmittel zum Einsatz kommen sollten, muss im Einzelfall beantwortet werden. Eltern sollten sich jedoch bewusst sein, dass nur in den wenigsten Fällen das Medienverhalten der Kinder derart extrem und risikofreudig ist, wie es in den Medien dargestellt wird. Zudem brauchen auch Kinder Privatsphäre und Freiraum, um den Umgang mit ihrem Smartphone oder anderen Geräten erlernen zu können. Je älter Kinder sind und je häufiger und eigenständiger sie sich im Internet bewegen, desto wirkungsloser werden Filter und andere technische Lösungen. Vor allem kann Medienerziehung nicht an Programme delegiert werden. Es ist daher absolut notwendig, dass Eltern und Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern über



Kinderfreundliche Einstellungen für Smartphones und Tablets (Apple, Android, BlackBerry, Windows):

www.ispa.at/smartphone

GPS-Lokalisierung:

App „Family Locator“

Kinderprofile:

„Einschränkungen“ bei iPhones, App „Kids Place“ oder „Care 4 your child“ für Android

SOS-Hilferuf:

App „Protegon SOS“

Nachtruhe:

App „Peace of Mind“ für Android, „Nicht stören“-Einstellungen bei iPhones

Rückrufzwang:

App „Ignore no more“



das Internet, ungeeignete Inhalte und Online-Gefahren sprechen. Denn es wird immer wieder neue Online-Dienste und -herausforderungen geben, die zumindest anfänglich nicht moderiert oder reguliert werden. Verbote und die elterliche Opposition bewirken bei Kindern und Jugendlichen oft genau das Gegenteil von dem, was erreicht werden soll. Eltern sollten offen und nicht „besserwisserisch“ auf ihre Kinder zugehen, um gemeinsam über das Online-Verhalten und sinnvolle Regeln zu sprechen. Medienerziehung kann in den Alltag eingebaut werden und auch nebenbei passieren. Besonders sollten Eltern und ältere Geschwister bedenken, dass sie eine Vorbildfunktion haben, denn Kinder ahmen gerne das Verhalten von Älteren nach.

Wichtig ist, in ständiger Kommunikation miteinander zu stehen. Eltern sollten regelmäßig beim Nachwuchs nachfragen, wie es um das Online-Verhalten steht. Somit zeigen sie nicht nur Interesse und bauen eine Vertrauensbeziehung auf, sondern sind auch informiert und erfahren, was die neuesten Online-Trends sind. Kommen Kinder mit Fragen oder Problemen, gilt es, besonders aufmerksam zu sein. Beispielsweise ist ein beliebter Satz, um auf schwierige Situationen hinzuweisen: „Meine Freundin / mein Freund hat ...“. Hier handelt es sich weniger um eigene Erfahrungen, die verschleiert werden, sondern tatsächlich um Erfahrungen von anderen, die große Betroffenheit auslösen. Besonders solche Aussagen sollten ernst genommen werden. Denn mit einer Vertrauensbeziehung kann garantiert werden, dass sich Kinder in schwierigen Situationen an ihre Eltern wenden oder sich anderswo Hilfe holen.

Computerspiele

Das Spielen der Kinder am Bildschirm weckt häufig Sorgen bei Eltern. Sie sind unsicher, welche Auswirkungen das Spielen auf die Kinder haben könnte und in welchem Ausmaß sie das zulassen sollten. Für die kleinsten Spielerinnen und Spieler gibt es beispielsweise bei Spielkonsolen Jugendschutzeinstellungen.

Bei Computerspielen können sich Eltern vorab informieren, ob diese für ihre Kinder infrage kommen. Die Bundesstelle für die Positivprädikatisierung von Computer- und Konsolenspielen (BuPP) testet Spiele und gibt (Alters-)Empfehlungen über gute Computerspiele ab, die nach verschiedenen Kriterien beurteilt werden.

Besonders beliebt ist aktuell auch Social Gaming, das sind Online-Spiele, die direkt über den Internetbrowser gespielt werden. Bekannt wurde Social Gaming im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken, auf denen sie sich



Jugendschutzeinstellungen:

Xbox:
goo.gl/77v4Pn

Nintendo:
goo.gl/ApvnBp

Sony Playstation:
goo.gl/sliKld

Empfehlenswerte altersgerechte Spiele:

von BuPP:
www.bupp.at



rasant verbreiteten („Clash of Clans“, „Candycrush“, „MobWars“) und auch Erwachsene begeistern konnten. Die meisten dieser Spiele sind gratis, auf den zweiten Blick werden aber ein paar Nachteile sichtbar. Sie erfordern einen großen Zeitaufwand und über ein „Belohnungssystem“ werden die Spielerinnen und Spieler möglichst eng an das Spiel gebunden, indem sie für verschiedene Tätigkeiten oder das Bewerben Guthaben („Credits“) gutgeschrieben bekommen. Dieses „Spielgeld“ kann gegen Leistungen des Spiels eingetauscht werden, beispielsweise schnelleres Vorankommen in den einzelnen Level. Mit dem Guthaben wird also besonders regelmäßiges und wiederkehrendes Online-Verhalten belohnt, es kann aber – natürlich – auch käuflich erworben werden. Oft gibt es auch kostenpflichtige Mitgliedschaften, Abos oder virtuelle Premiumartikel, die nur mit echtem Geld gekauft werden können. Besonders jüngere Kinder können dieser Versuchung oft nicht widerstehen und können ein Suchtverhalten entwickeln.



Tipps für Eltern:

www.saferinternet.at/computerspiele/social-gaming-eltern Tipps

Soziale Netzwerke

Es ist nichts Neues, dass Kinder und Jugendliche gerne über soziale Netzwerke in Verbindung treten. Die Frage, ob und ab wann Eltern ihren Kindern erlauben sollten, soziale Netzwerke zu nutzen, kann nicht pauschal beantwortet werden. Wichtig ist jedoch, mit den Kindern über mögliche Risiken zu sprechen, besonders jüngere Kinder sind sich der möglichen Implikationen und Gefahren nicht bewusst. Vor allem in Bezug auf den Umgang mit den eigenen persönlichen Daten sollten Kinder sensibilisiert werden.

Die meisten dieser Plattformen haben Nutzungsbedingungen, in denen sie sich in unterschiedlichem Ausmaß dem Daten- und Privatsphäreschutz ihrer Nutzerinnen und Nutzer verpflichten. Auch haben die meisten dieser Online-Dienste ein Mindestalter für ihre Nutzerinnen und Nutzer festgelegt, das Kinder und Jugendliche aber durch die Angabe eines falschen Geburtsdatums gerne umgehen. Das Mindestalter bei Facebook ist derzeit bei 13 Jahren angesetzt.

Es ist auf jeden Fall zu empfehlen, gemeinsam mit dem Kind über die Privatsphäre-Einstellungen zu sprechen oder diese gemeinsam festzulegen. Eine wichtige Funktion, von der unbedingt Gebrauch gemacht werden sollte, ist die Schaltung des Profils auf „nicht öffentlich“, wodurch es nicht von Suchmaschinen gefunden werden kann.

Weiters gibt es bei Facebook die Option, dass Fotos und Statusmeldungen beispielsweise nur mit den Freunden geteilt werden. Standardmäßig sind



Klarname:

Auch engl. „Realname“, ist der wirkliche Name einer Person, der auch in amtlichen Dokumenten geführt wird.



Alterseinschränkungen für Google-Dienste:

goo.gl/jTVPx6

Tipps zu den Privatsphäre-Einstellungen für jugendliche Nutzerinnen und Nutzer in verschiedenen sozialen Netzwerken:

www.saferinternet.at/privatsphaere-leitfaeden

Rat auf Draht:

Tel: 147
www.rataufdraht.orf.at

die Einstellungen der Privatsphäre bei Facebook für Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren voreingestellt auf „Freunde“, bei allen anderen Facebook-Nutzerinnen und -Nutzern sind sie vorerst automatisch „öffentlich“. Auch empfiehlt es sich für Kinder, nicht den eigenen Namen (**„KLARNAMEN“**) zu verwenden, sondern einen Nickname oder eine leicht abgeänderte Version des eigenen Namens, statt „Susanne Musterfrau“ könnte beispielsweise „Susi Musterfrau“ gewählt werden.

Für alle Google-Dienste (YouTube, Gmail, Picasa etc.) wird ein Google-Konto benötigt. Die Alterseinschränkung für ein Google-Konto liegt bei 13 Jahren, jedoch gelten nicht überall dieselben Regeln. In den Niederlanden müssen Userinnen und User mindestens 16 Jahre alt sein, um ein Google-Konto eröffnen zu können, für den Dienst Google Wallet gilt die Alterseinschränkung ab 18 Jahren.

Cybermobbing

Studien bestätigen, dass Cybermobbing nicht nur Teil des Sprachgebrauchs geworden ist, sondern auch des jugendlichen Alltags. Regelmäßig wird auch in den Medien über das Thema berichtet. Das erhöht die Aufmerksamkeit und Sensibilität für diese Gefahr und trägt zur Früherkennung bei. Allerdings ist hier auch Vorsicht geboten: Nicht jeder (kleine) Konflikt zwischen Jugendlichen fällt gleich in die Kategorie Cybermobbing.

Jedoch hat Mobbing mit dem Internet einen neuen Tatort gefunden: beleidigende Kommentare in sozialen Netzwerken, gemeine Fake-Profile, beschämende Videos auf YouTube, Terror über Instant-Messenger-Dienste – um nur einige Beispiele zu nennen. Cybermobbing findet rund um die Uhr statt, hat ein großes Publikum und verbreitet sich rasend schnell, während die Täterinnen und Täter auf einfache Art anonym bleiben können. Gleichzeitig sind die Rollen nicht klar verteilt und können sich sehr schnell umkehren: Opfer werden aus Rache zu Angreifern und Täterinnen oder Täter sind plötzlich selbst betroffen.

In die Novelle des Strafgesetzbuches 2015 wurde eine neue Bestimmung aufgenommen, die Fälle von Cybermobbing explizit unter Strafe stellt. Durch dieses Delikt sind Verletzungen der Ehre oder des höchstpersönlichen Lebensbereichs erfasst, die durch das Aussenden, Empfangen sowie Übermitteln von Nachrichten aller Art, insbesondere E-Mails, SMS und Anrufe, aber auch Postings oder Nachrichten in sozialen Medien erfolgen. Dabei muss die Tathandlung für eine größere Zahl von Menschen (mind. 10 Personen) wahr-



nehmbar sein. Wie lang die Belästigung dauern oder wie oft die Tathandlung wiederholt werden muss, um das Delikt der „fortgesetzten Belästigung“ zu erfüllen, ist im Einzelfall zu beurteilen; jedenfalls sind aber wiederholte Tathandlungen erforderlich. Bei massiven Verstößen hingegen, wie beim unerlaubten Posten von Nacktbildern im Internet, könnte unter Umständen bereits eine einmalige Begehung ein strafrechtliches Nachspiel haben.

Die Täterin oder der Täter hat in Hinkunft dabei entweder mit einer hohen Geldstrafe – bis zu 720 Tagessätzen – oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu rechnen. Sofern die Tat zum Selbstmord oder zum Selbstmordversuch des Opfers führt, droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Was tun im Ernstfall?

- **Verständnis zeigen:** Berichten Kinder über Cybermobbing, sollte ihnen unbedingt Glauben geschenkt und Unterstützung geboten werden.
- **Beweise sichern:** Screenshots und Kopien der beleidigenden Bilder, Postings und Chats machen. Mit Beweisen kann besser um Hilfe gebeten werden, und die Täterinnen und Täter können leichter gefunden und überführt werden.
- **Postings löschen:** Geschieht die Verunglimpfung in sozialen Netzwerken oder auf anderen öffentlichen Plattformen, unbedingt diese sofort löschen lassen. Viele soziale Netzwerke haben hierfür eine eigene Meldefunktion.
- **Privatsphäre schützen:** Sichere Privatsphäre-Einstellungen sind ein guter Anfang, um Attacks zu vermeiden. Beispielsweise auf Facebook kann vorgesehen werden, dass Verlinkungen auf Fotos nicht ohne Zustimmung der Nutzerin oder des Nutzers vorgenommen werden können.
- **Die eigenen Rechte kennen:** Das „Recht am eigenen Bild“ sieht vor, dass niemand ohne die Erlaubnis der Abgebildeten oder des Abgebildeten Fotos veröffentlichen darf, besonders, wenn sie bloßstellender Natur sind.



Cybergrooming ist nach §208a StGB mit bis zu 2 Jahren strafbar.

[googl/HRff2q](https://www.google.de/search?q=googl/HRff2q)

Cybergrooming

Beim Cybergrooming erschleichen sich (überwiegend männliche) Erwachsene im Internet das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen, mit dem Ziel der Anbahnung von sexuellen Kontakten. Hierbei geben sich die Erwachsenen oft als Gleichaltrige aus, zunehmend machen die Groomer aber aus ihrem Alter kein Hehl mehr und versuchen, sich direkt den Minderjährigen zu nähern. Groomer kontaktieren Jugendliche und versuchen, Vertrauen aufzubauen. Ist ein Kontakt hergestellt, versuchen sie, möglichst viele Informationen über die Minderjährigen zu bekommen, sie durch Schmeicheleien und vielleicht sogar Geschenke an sich zu binden und zuletzt zu freizügigen Fotos, einem Videochat, in dem sexuelle Handlungen simuliert werden sollen, oder sogar zu einem Treffen zu überreden.

Cybergrooming ist seit längerer Zeit Thema. Viele Jugendliche denken, dass nur besonders „naive“ Userinnen und User Groomern zum Opfer fallen können. Eltern denken wiederum, dass jedes Kind gefährdet ist. Doch wo liegt die Wahrheit? Cybergrooming ist kein Einzelphänomen, kommt aber seltener vor, als beispielsweise durch Medienberichterstattung glaubhaft gemacht wird. Viele Jugendliche sind für dieses Thema sensibilisiert und wissen, dass sich im Internet Erwachsene und auch Groomer bewegen, und sie wissen auch, bei welchen Online-Diensten sie diesen eher begegnen können.

Wie können Groomer erkannt und abgewehrt werden?

- **Gesundes Misstrauen:** Bei Fremden sollten Kinder und Jugendliche anfangs prinzipiell misstrauisch sein, vor allem, wenn die Unbekannten wenig von sich preisgeben, persönliche Fragen stellen und sofort private Chats oder sogar freizügige Fotos wollen.
- **Erschlichesenes Vertrauen:** Groomer versuchen, sich das Vertrauen ihrer Opfer zu erschleichen, indem sie sehr rasch eine intensive Freundschaft vorgaukeln, besonders freundlich sind, Komplimente machen oder sogar Geschenke anbieten.
- **Testfragen stellen:** Das Gegenüber mit Fragen zu aktuellen (Jugend-)Themen und Internetausdrücken auf altersgerechtes Wissen abklopfen.
- **Keine persönlichen Daten:** Wohn- und Schuladresse, Telefonnummer und Geburtsdatum sind privat und sollen auch privat bleiben.
- **Privatsphäre-Einstellungen:** Viele soziale Netzwerke und andere Online-Dienste bieten Sicherheitsfunktionen an, von denen unbedingt Gebrauch gemacht werden sollte. Bei Facebook kann beispielsweise vorgesehen werden, dass Unbekannte einen nicht kontaktieren können.
- **Fototest:** Soll doch ein Chat oder ein intensiverer Austausch stattfinden,



sollte der Fototest gemacht werden. Hierzu sollte ein aktuelles Foto verlangt werden, auf dem eine spezielle Tätigkeit ausgeübt oder ein Gegenstand in die Kamera gehalten wird.

- **Blind Dates:** Hier gilt die LLL-Faustregel: Licht, Lärm, Leute – ein Einkaufszentrum oder ein gut besuchtes Café zum Beispiel. Unbedingt sollte jemand von dem vereinbarten Treffen wissen und regelmäßig Lebenszeichen erhalten. Auch vorher festgelegte Codewörter sind hilfreich: Sollte das Blind Date unangenehm werden, kann mittels eines unauffälligen Geheimwortes die Freundin oder der Freund zu Hilfe gerufen werden.

Rachepornos

Mit der zunehmenden Verbreitung von Cybermobbing wandeln sich aber auch dessen Methoden und Spielarten. Kinder agieren eher mit Beleidigungen und Beschimpfungen allgemeiner Art, bei Jugendlichen dominieren eher sexuell konnotierte Themen. Speziell die sexuelle Belästigung und die Veröffentlichung von Nacktbildern nehmen zu.

„Rachepornos“ sind sexuelle Bilder oder Videos, die meist von der Ex-Partnerin oder dem Ex-Partner ohne Zustimmung der abgelichteten Personen im Internet veröffentlicht werden. In den letzten Jahren sind viele Webseiten aus dem Boden geschossen, auf denen frustrierte Ex-Partnerinnen und -Partner intime Bilder und Videos ihrer Verflorenen hochladen. Meist unter Angabe des echten Namens, mit einem direkten Link zum Facebook-Profil oder auch anderen persönlichen Daten wie Wohnadresse, Arbeitsplatz oder Telefonnummer. Das unerlaubte Veröffentlichen von Rachepornos oder Nacktfotos im Internet fällt nach der Strafgesetznovelle 2015 unter den Tatbestand des Cybermobbings!

Aber auch bei Jugendlichen kommt derartiges vor, meistens in abgewandelter Form. Freizügige Aufnahmen oder Nachrichten, die in den Bereich Sexting fallen, werden veröffentlicht, um die abgebildete Person bloßzustellen. Dass sexuell konnotierte Bilder und Videos auch als kinderpornografisches Material gewertet werden müssen, ist dabei den wenigsten (Eltern) bekannt. Cybermobbing hat speziell im Bereich der Verbreitung von Nacktfotos und -videos eine neue Drehscheibe gefunden: Der Kommunikationsdienst WhatsApp hat Facebook hierbei den Rang abgelassen. Problematisch an dieser App ist vor allem, dass Nachrichten und Bilder sehr schnell an große Personengruppen



verschickt werden können. Der Dienst wird häufig von Jugendlichen zur raschen und einfachen Streuung von Bildern mit sexuellem Inhalt verwendet.

Was kann getan werden?

- **Prävention:** Selten trifft der Vorsatz „Lieber Vorsicht als Nachsicht“ mehr zu als beim Thema Rache pornos. Die Liebe kann groß sein, das Bedauern und die späteren negativen Auswirkungen auf das Berufs- und Privatleben aber noch viel größer.
- **Speicherort:** Nicht jeder Speicherort oder Datenträger ist sicher. Ein Hackingangriff auf eine Cloud oder nicht mit PIN-Code geschützte Smartphones, und schon können Fotos in falschen Händen sein, auch gewöhnliche Sicherungskopien (z. B. auf CDs oder USB-Sticks) können leicht für eine Verbreitung missbraucht werden.
- **Beziehungsende:** Unbedingt einschlägige Fotos zurückverlangen oder auf deren Löschung beharren.
- **Recht am eigenen Bild:** Bereits das Anfertigen eines Bildes ohne Einwilligung der oder des Abgebildeten kann einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellen. Fotos, Videos oder deren Begleittext dürfen nicht die berechtigten Interessen der darauf abgebildeten Personen verletzen. Die Aufnahmen dürfen die Abgebildeten nicht herabsetzen oder bloßstellen. Videos, die freizügig gekleidete Personen oder sexuelle Handlungen zeigen, verletzen jedenfalls Persönlichkeitsrechte. Wird ein nachteiliges Bild oder Video entdeckt, haben Userinnen und User das Recht auf Löschung oder Entfernung, da hier das Recht am eigenen Bild gilt. Zusätzlich kann das Verbreiten intimer Fotos unter Umständen auch als Ehrenbeleidigung strafbar sein.
- **Social Media:** Viele soziale Medien haben einen Meldemechanismus, über den solche Fotos gemeldet und gelöscht lassen werden können.
- **Webseiten:** Tauchen Fotos auf Webseiten auf, sofort die Webseiten-Betreiberinnen oder -betreiber informieren; Informationen über die Vorgehensweise in einem solchen Fall gibt es beim Internet Ombudsmann unter www.ombudsmann.at.
- **Anzeige:** In schwerwiegenden Fällen kann das Veröffentlichen von Nacktfotos oder -videos nach §120a StGB (Cybermobbing) angezeigt werden.
- **Unterlassungsklage:** In gravierenden Fällen hilft nur noch der Weg vor Gericht mittels Unterlassungsklage und Schadenersatzforderung. Hierfür Beweise sichern (z. B. mittels Screenshots) und vorher juristisch beraten lassen.



Recht am eigenen Bild:
UrhG § 78

Beleidigung:
StGB §115



Face Rape

Das Phänomen hat viele Namen: „Facebook Rape“, „Face Rape“ oder beide Wörter zusammengesetzt zu „Frape“. Hierbei verschafft sich eine fremde Person Zugriff zum Facebook-Konto und postet im Namen des unwissenden Opfers, verändert das Profil, veröffentlicht erniedrigende Kommentare oder peinliche Fotos. Üblicherweise geschieht ein Face Rape unter Freunden oder Mitschülern, in sozialen Situationen, in denen mehrere Kinder oder Jugendliche zusammen sind. Vergisst jemand, sich von seinem Konto abzumelden, oder schützt sein Smartphone nicht durch eine Passwortsperre, wird das oft gnadenlos ausgenutzt. Häufig wird das Profilfoto oder die Profilinformatio n geändert, oder es werden im Namen des Opfers eigenartige oder peinliche Kommentare an die Freunde geschickt. Beliebte Facebook Rapes sind zum Beispiel, eine neue sexuelle Orientierung in der Profilinformatio n anzugeben oder ein Posting zu einer angeblichen Geschlechtskrankheit des Betroffenen zu veröffentlichen.

Viele Jugendliche sind bereits in irgendeiner Form mit Facebook Rape in Berührung gekommen, meistens jedoch nur als Zuseher und nicht als Opfer. Das Fatale an Facebook Rape ist, dass es von vielen Jugendlichen als harmloser Streich angesehen wird. Facebook Rape fällt jedoch in die Kategorie von Cybermobbing: der absichtlichen Bloßstellung anderer.

Was kann getan werden?

- **Ausloggen:** Nach dem Ende der Nutzung von Facebook und Co. ausloggen.
- **Passwörter:** Keine Passwörter speichern und diese auch nicht weitergeben, keine Passwörter verwenden, die leicht zu erraten sind.
- **Passwortsperren:** Auch für das Smartphone, Tablet und andere Endgeräte einrichten.
- **Im Ernstfall:** Ist der Account doch gefrapet, die erniedrigenden Kommentare oder peinlichen Fotos löschen lassen oder über die Meldfunktion melden, andere darüber informieren, dass der eigene Account missbraucht wurde.
- **Hilfe holen:** In Klassenverbänden die Lehrkörper informieren oder die Eltern um Hilfe bitten.

Pro-ANA- und -MIA-Webseiten

Die Abkürzungen **ANA** und **MIA** stehen für Krankheiten aus dem Bereich der Essstörungen. Im Internet gibt es viele Pro-ANA- und Pro-MIA-Webseiten, die diese Krankheiten als Lifestyle bewerben und die gesundheitlichen



ANA:

Magersucht „Anorexia nervosa“

MIA:

Ess-Brech-Sucht „Bulimia nervosa“



Wiener Initiative gegen Essstörungen:

www.ess-stoerungen.at

Essstörungen-Hotline:

www.essstoerungs-hotline.at

Implikationen verharmlosen. Diese Webseiten werden meistens von selbst essgestörten Personen betrieben, die ihre Essstörung verherrlichen. Auf den Webseiten finden sich Diättipps, Fastenwettbewerbe, Abnehmverträge und Tagebücher von anderen (essgestörten) Anhängerinnen und Anhängern. Die Inhalte sind nach dem Jugendschutzgesetz als jugendgefährdend einzustufen, erfüllen aber keinen Straftatbestand und werden oftmals auf ausländischen Servern gehostet.

Live-Streaming

Es gibt eine neue Quelle der (Online-)Begeisterung unter Jugendlichen und ein dankbares, weil kontroverses Thema für die Medien: die App YouNow. YouNow funktioniert nach einem simplen Prinzip: Nach dem Einloggen können Userinnen und User mit nur einem Klick die Liveübertragung von Bild- und Tonaufnahmen ins Internet starten, wo andere diese Streams anschauen können. Über eine Chatfunktion steht das Publikum direkt mit der Streamerin oder dem Streamer in Kontakt.

Das größte Problem ist, dass viele besonders junge Userinnen und User auf dem Streaming-Dienst zu finden sind und live aus Klassen- und Kinderzimmern streamen. Die AGB der Plattform erlauben offiziell die Nutzung erst ab 13 Jahren, doch in der Praxis sind auch weitaus jüngere Kinder auf der Seite anzutreffen. Sie haben unter Umständen nur wenig Bewusstsein für auf ihre Privatsphäre und geben zu viele private Informationen preis. Manche Jugendliche sind sich aber auch durchaus bewusst, dass private Daten nicht für das Internet geeignet sind, ignorieren solche Bedenken aber der Popularität und der Unterhaltung des Publikums zuliebe.

Ein weiterer Punkt, der von den jugendlichen Nutzerinnen und Nutzern oftmals nicht bedacht wird, ist das Urheberrecht. Werden beispielsweise andere Personen ungefragt und ohne deren Zustimmung mitgestreamt – beispielsweise im Klassenzimmer –, verletzt dies das Recht am eigenen Bild. Ebenso können Nutzungs- und Verwertungsrechte verletzt werden, wenn etwa Musik im Hintergrund läuft, die urheberrechtlich geschützt ist.

Generell lässt sich bei der Berichterstattung über neue Kommunikationsdienste und -apps die Tendenz zu anfänglicher Schwarzmalerei feststellen. War dies schon bei sozialen Netzwerken, Datingseiten für Jugendliche oder Foto-Apps wie Snapchat der Fall, sind es nun die Broadcastingdienste. Doch YouNow ist per se nicht schlecht und auch nicht jugendgefährdend. Es ist



Recht am eigenen Bild:

UrhG § 78



eine neue Online-Spielweise für Teenager und eine konsequente Fortsetzung der aktuellen Mediennutzung: sich selbst zeigen und mit anderen über verschiedene Kanäle gleichzeitig interagieren.

Sexting

Sexting (Engl. „sex“ und „texting“) ist das gegenseitige Tauschen von freizügigen Fotos per Smartphone oder Internet und ist bei Jugendlichen inzwischen sehr populär. Die freizügigen Bilder oder auch Nacktaufnahmen werden in erster Linie unter besten Freundinnen und Freunden wie auch unter Pärchen ausgetauscht und gelten als eine Art Freundschafts- und Liebesbeweis. **SEXTING** ist mittlerweile auch Teil des Flirtens, sich Fotos voneinander zu schicken, ist nicht mehr unüblich.

Problematisch an Sexting ist vor allem, dass Nachrichten und Bilder sehr schnell an große Personengruppen verschickt werden können. Besonders Instant Messenger wie WhatsApp werden häufig von Jugendlichen hierfür genutzt. Doch sind solche Inhalte einmal in Umlauf, kann ihre weitere Streuung kaum noch aufgehalten werden.

Häufig wird ebenfalls die Foto-App Snapchat für das Versenden von freizügigen Fotos genutzt, da die übermittelten Fotos, je nach voreingestelltem Zeitstempel, nach ein paar Sekunden nicht mehr sichtbar sind. Doch die Bilder können per Screenshot oder mit eigenen Apps (z. B. Snap Save) vor dem Erlöschen gespeichert werden und sind somit auch hier nicht sicher.

Das neue Strafrechtsänderungsgesetz 2015 sieht nun in § 207a StGB, „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“, sowohl für VersenderInnen als auch EmpfängerInnen bei einvernehmlichem Sexting einen Strafausschlussgrund vor. Demnach dürfen nun auch allzu freizügige bzw. pornographische Aufnahmen einer mündigen minderjährigen Person (14 bis 18 Jahre), die grundsätzlich Kinderpornografie darstellen, von dieser (straffrei) an eine andere Person weitergegeben werden, sofern diese andere Person die Aufnahmen nur für ihren eigenen Gebrauch verwendet; beispielsweise kann ein 16-Jähriger die von sich selbst gemachten freizügigen Aufnahmen an die feste Freundin weitergeben. Das Gesetz schränkt dabei nicht ein, wer diese andere Person sein darf. Ebenso ist es erlaubt, von einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung freizügige Aufnahmen zu machen, sofern diese Aufnahmen nur zum eigenen Gebrauch jener Person gedacht sind, die sie macht; beispielsweise kann eine Freundin von ihrem Freund eine freizügige Aufnahme machen und diese straffrei behalten.



Sexting:

(Kombination aus „sex“ und „texting“, Engl. SMS schreiben.) Das Verschicken von Texten mit sexuellen Inhalten, freizügigen Fotos oder Videos per SMS, Instant Messenger oder Chat.



Mündige Minderjährige:

14 bis 18 Jahre

Unmündige Minderjährige:

unter 14 Jahren



Sextorsion:

(Kombination aus „sex“ und „extorsion“ Engl. für Erpressung.)
Erpressung mit sexuell expliziten Fotos und Videos.

Erpressung per Webcam: Der „Sex Scam“

Seit einiger Zeit häufen sich die Vorfälle einer besonders perfiden Erpressungsstrategie, die vor allem auf männliche Jugendliche und Erwachsene abzielt. Die Masche wird im großen Stil von internationalen Betrügerbanden abgezogen und funktioniert immer nach einem ähnlichen Schema: Zuerst werden die Opfer über soziale Netzwerke angeschrieben und zu einem vermeintlich privaten Videochat per Webcam überredet. Beim Videochatten werden sie dazu animiert, sich vor der Kamera auszuziehen oder sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen, immer unter dem Deckmantel eines vertraulichen und privaten Chats. Die Opfer wiegen sich in Sicherheit, weil sie mit der Täterin oder dem Täter befreundet oder bekannt sind, oder weil das Gegenüber sogar selbst mitmacht und sich zum Beispiel der Kleidung entledigt.

Was die Opfer nicht bedenken ist, dass der Chat keineswegs ein geschützter privater Raum ist. Denn währenddessen kann jederzeit ein Screenshot vom Chat oder sogar ein Videomitschnitt gemacht werden – und genau das nutzen die Kriminellen aus. Sehr bald nach dem Videochat – oder sogar währenddessen – wird von den Betrügerinnen oder Betrügern Kontakt aufgenommen und die miese Masche wird aufgedeckt. Sie verlangen Geldzahlungen oder nötigen ihre Opfer zu neuen demütigenden Handlungen. Sie drohen damit, die peinliche Videoaufnahme über soziale Netzwerke oder Videoplattformen zu verbreiten oder direkt an Eltern, Freundinnen und Freunde des Opfers zu schicken. Die Täter nutzen die Angst und Scham der Opfer als Druckmittel, um ihre Forderungen durchzusetzen. Oftmals werden die Videos auch auf YouTube hochgeladen und auf „privat“ eingestellt, sodass sie nicht öffentlich sind. Im Titel und in der Videobeschreibung werden so viele Informationen über das Opfer genannt wie nur möglich. Dieser Link wird dann an die Opfer geschickt, was noch mehr Druck erzeugt.

Was kann getan werden?

- **Ruhe bewahren:** *Wird man zum Opfer einer solchen Betrugsmasche, gilt es in erster Linie, Ruhe zu bewahren und nicht auf die Forderungen einzugehen. Die Betrügerbanden setzen nämlich auf die Angst und Scham der Opfer und darauf, dass diese sofort auf ihre Drohungen reagieren.*
- **Beweissicherung:** *Alle relevanten Informationen, um den Betrug zu belegen, dokumentieren, Screenshots der Betrüger-Accounts machen, das Chatprotokoll und den E-Mail-Verkehr speichern.*



- **Kontaktabbruch:** Der Kontakt sollte sofort abgebrochen und die Erpresserinnen und Erpresser sollten von der Freundes- und Kontaktliste entfernt werden.
- **Melden:** Die Accounts der Erpresserinnen und Erpresser sofort über die Meldefunktion – sofern vorhanden – der sozialen Netzwerke oder des Chatdienstes melden, auch die Betreiber der Webseite sollten informiert werden.
- **Hilfe:** Opfer sprechen oft aus Scham nicht über ihre Probleme oder wollen nicht um Hilfe bitten. Mit der Familie oder Freundinnen und Freunden zu sprechen kann jedoch sehr helfen; auch kann Hilfe bei professionellen Helplines wie „Rat auf Draht“ gesucht werden – dort gibt es anonyme und kostenlose Beratung.
- **Alert-Dienst:** Einen Alert-Dienst für den eigenen Namen anlegen, so wird man über jedes neue Video oder jeden Artikel mit dem eigenen Namen informiert.
- **Die eigenen Rechte kennen:** Unerlaubte Aufnahmen von einem selbst sind rechtlich nicht zulässig. Nach §207a, „pornografische Darstellung Minderjähriger“, ist es verboten, pornografische Aufnahmen von minderjährigen Personen zu machen, zu besitzen und auch zu veröffentlichen.
- **Anzeige:** Eine strafrechtliche Verfolgung solcher Erpresserbanden ist nur bei einer Anzeige möglich.
- **Andere warnen:** Damit nicht noch mehr Personen Opfer solcher Betrugsmaschinen werden, sollten Bekannte oder Freundinnen und Freunde informiert werden!



Rat auf Draht:

www.rataufdraht.orf.at
Tel.: 147